



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – mit Anlage –

Staatsministerium
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen
Ministerium für Landesentwicklung und Woh-
nen

1. Juni 2023

Antrag der Fraktion der Afd

Verhinderung von Parallelgesellschaften durch Obergrenze für solche Staatsangehörige, die erfahrungsgemäß zu besonderen Problemen für die Bundesländer führen – Dänemark als Vorbild

Drucksache 17 / 4739

Ihr Schreiben vom 11. Mai 2023

Anlage 1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt Stellung:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

über eine Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, dass der Bund dem Beispiel Dänemarks folgt und nach dem Vorbild von § 12a Absatz 3 und 4 Aufenthaltsgesetz den Erlass einer gesetzlichen Regelung prüft, wonach zur Vermeidung des Entstehens religiöser und kultureller Parallelgesellschaften die Länder ermächtigt werden, den Personenkreis nach § 12a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (also im wesentlichen anerkannte Asylbewerber, aber auch solche im laufenden Verfahren oder abgelehnte Asylbewerber) zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort zu verpflichten oder ihm dies zu verwehren, mit dem Ziel, dass in keinem Wohngebiet mehr als zehn Prozent der Bewohner aus Staaten stammen, deren Staatsangehörige erfahrungsgemäß zu besonderen Problemen in den Bundesländern geführt haben.

Zum Antrag:

Die dänische Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, Parallelgesellschaften und Brennpunktbezirke, sogenannte Ghettos mit vorwiegend sozialem Wohnungsbau, bis 2030 aufzulösen. Die Ghettos definiert sie anhand bestimmter Kriterien bezüglich der Erwerbstätigkeit, des Einkommens, der Bildung, Kriminalität und der nicht-westlichen Herkunft der Bewohner. Das Ziel soll dort durch den Abbau von Sozialwohnungen und mit zusätzlichen repressiven Mitteln u.a. des Polizei- und Strafrechts erreicht werden. In Dänemark beträgt der Anteil des sozialen Wohnungsbaus etwa 20 Prozent. Demgegenüber besteht in Baden-Württemberg eine andere Ausgangslage, da von rund 5,2 Millionen Wohnungen in Baden-Württemberg (Stand 15. Mai 2022) 52.287 Sozialmietwohnungen (Stand Ende 2022) sind, mithin etwa ein Prozent.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Religionsfreiheit sind grundrechtlich geschützt. Eine staatliche Wohnsitzregelung anhand der vorgenannten Kriterien greift in diese Grundrechtspositionen ein und muss daher sachlich gerechtfertigt, geeignet und verhältnismäßig sein.

Einen Grund sieht der Antrag in den Problemen, die entstehen würden, wenn mehr als zehn Prozent der Bewohner eines Wohngebiets aus Staaten stammen, die zu besonderen Problemen in den Ländern führen. Genaue Kriterien werden nicht benannt. Auch der adressierte Personenkreis bleibt unklar, da einerseits der Personenkreis nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), mithin Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte sowie Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3 AufenthG, andererseits auch Asylantragsteller im laufenden Verfahren sowie nach Ablehnung genannt werden. Diese unbestimmten Angaben zu Ziel und Ausgestaltung der gewünschten gesetzlichen Regelung lassen eine aussagekräftige Einschätzung der rechtlichen Zulässigkeit nicht zu.

Soweit der Antrag auf erhöhte Kriminalitätsraten bestimmter Staatsangehörigkeiten abhebt, wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Landesregierung die Entstehungsfaktoren für delinquentes Verhalten vielschichtig und nicht an der Staatsangehörigkeit eines Delinquenten respektive an der Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile festzumachen sind. Einflussgrößen können bestimmte soziale Indikatoren wie zum Beispiel die Wohn- und Lebenssituation oder Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben, der gelebte Umgang, Wertevermittlung, Unterstützung bei bzw. Reaktionsverhalten auf ggf. unterdurchschnittliche schulische Leistungen, Kriminalität, Gewalterfahrungen, soziales Umfeld, Alkohol und/oder Drogenmissbrauch, erlernte Kompensationsstrategien u. v. m. sein. Die jeweiligen individuellen Tatmotivationen bzw. Tatauslöser sind ebenso vielfältig und nicht durch singuläre Faktoren wie kulturelle Aspekte erklärbar. Strafbare Handlungen werden von der Polizei – ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen – konsequent verfolgt. Einen Überblick über die Zahl der ausländischen Tatverdächtigen in Baden-Württemberg 2022 gibt die Anlage.

Eine unzulässige Diskriminierung bestimmter Ausländer durch die gesetzliche Regelung läge jedenfalls vor, wenn vergleichbare Probleme (benannt werden Verwahrlosung, Kriminalitätsraten, No-Go-Areas für Sicherheitskräfte) auch in Wohngebieten mit anderer Zusammensetzung bestehen, der Staat dort aber nicht mit Wohnsitzauflagen

eingreift. Außerdem begegnet die Eignung der gewünschten Regelung grundsätzlichen Bedenken. Die gewünschte gesetzliche Regelung soll sich an § 12a AufenthG orientieren, der eine Wohnsitzregelung für drei Jahre nach Schutzzuerkennung beziehungsweise Erteilung des Aufenthaltstitels vorsieht. Der Großteil der in den Wohngebieten lebenden Ausländer wird von der Regelung mithin nicht erreicht werden.

Bereits nach geltender Rechtslage sind aufenthaltsrechtliche Wohnsitzauflagen für Ausländer möglich. Asylantragsteller, die nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern, sind gemäß § 60 Asylgesetz verpflichtet, an dem Ort der Verteilentscheidung zu wohnen, wobei die Wohnsitzauflage individuell konkretisiert werden kann. Vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, unterliegen ebenfalls einer gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung (§ 61d AufenthG). Die von § 12a AufenthG erfassten Personen, siehe dazu oben, müssen für drei Jahre in dem Land, in das sie zugewiesen wurden, wohnen. Zur Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik kann die Wohnsitznahmeverpflichtung im Einzelfall unter strengen Voraussetzungen auf einen bestimmten Ort (bis zu hin zu einer bestimmten Wohnanlage/Wohnung) konkretisiert werden (§ 12a Absatz 3 AufenthG).

Unabhängig von der Frage einer etwaigen rechtlichen Zulässigkeit einer Regelung in Anlehnung an die gesetzliche Regelung in Dänemark hält die Landesregierung die dortige Strategie nicht für zielführend. Die Landesregierung betrachtet die Herausforderungen der Wohnraumversorgung vielmehr ganzheitlich und setzt hierbei insbesondere im Rahmen der Instrumente der Wohnraumförderung und der Städtebauförderung auf die Schaffung, den Erhalt und die Stabilisierung von Quartiersstrukturen, sowie auch auf Quartiersmanagement um schädlichen Entwicklungen in bestimmten Gebieten präventiv und frühzeitig zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL